TELEFONWARTESCHLEIFEN UND TELEKOMMUNIKATION

Tarif für die Nutzung von Werken des GEMA-Repertoires in Telefonwarteschleifen, Anrufbeantwortern und im Rahmen von Telekommunikation, gleich welcher Art zu Erwerbszwecken

Tarif W-Tel

Nettobeträge zuzüglich z. Zt. 7 % Umsatzsteuer

1.1.2027 (6)

I. VERGÜTUNGSSATZ

1. Allgemeine Vergütungssätze für die Nutzung von Werken des GEMA-Repertoires in Telefonwarteschleifen und Anrufbeantwortern

Pauschalvergütungssatz			
	jährlich EUR	vierteljährlich EUR	monatlich EUR
je angefangene 30 Amtsleitungen	215,40	59,24	21,54

2. Besondere Vergütungssätze für die Nutzung von Werken des GEMA-Repertoires in Telefonwarteschleifen und Anrufbeantwortern

Für die Nutzung von Werken des GEMA-Repertoires in Telefonwarteschleifen und Anrufbeantwortern der telefonischen Sozialberatung, die von kirchlichen, karitativen und/oder sozialen Einrichtungen geleistet werden, die gemeinnützig im Sinne von § 52 AO sind, gelten folgende Vergütungen:

Pauschalvergütungssatz			
	jährlich EUR	vierteljährlich EUR	monatlich EUR
je angefangene 30 Amtsleitungen	161,70	44,47	16,17

PDF: 27/10/26

3. Vergütungssätze für die Nutzung von Werken des GEMA-Repertoires im Rahmen von Telekommunikation, gleich welcher Art zu Erwerbszwecken

Musiknutzungen zur Unterhaltung und Information ohne Veranstaltungscharakter

Pauschalvergütungssatz			
	jährlich EUR	vierteljährlich EUR	monatlich EUR
Je gleichzeitiger Verbindungsmöglichkeit	294,70	81,04	29,47

II. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Geltungsbereich

1.1 Die Vergütungssätze unter I. 1. und I. 2. gelten für die Nutzung von Werken des GEMA Repertoires in Telefonwarteschleifen und Anrufbeantwortern.

1.2 Die Vergütungssätze unter I. 3. gelten für Nutzungen von Musikwerken mit oder ohne Text im Rahmen von Telekommunikation gleich welcher Art zu Erwerbszwecken. Zu den Nutzungsarten im Rahmen der Telekommunikation gehören insbesondere Telefon- ansagen und Telefon-Sonderdienste wie Telefon-Auskünfte, Telefon-Gewinnspiele, Audiotext-Dienste und sonstige Informations- dienste.

1.3 Durch die Einwilligung der GEMA wird das einfache Nutzungsrecht eingeräumt, Werke der Musik in der tariflich beschriebenen Art zu nutzen. Die Einwilligung umfasst nur die der GEMA zustehenden Rechte.
Die Einwilligung wird von der GEMA schriftlich in Form einer Rechnung oder eines Vertrages erteilt.

2. Berechnung

Die Berechnung der Pauschalvergütungssätze setzt voraus, dass die Einwilligung der GEMA rechtzeitig vor der Nutzung durch Abschluss eines entsprechenden Pauschalvertrages eingeholt wird.

Die Pauschalvergütungssätze sind unabhängig von der Anzahl der wiedergegebenen Werke des GEMA-Repertoires und unabhängig davon zu zahlen, in welchem Umfang das eingeräumte Recht genutzt wird.

3. Gesamtvertragsnachlass

Den Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag für diesen Tarif geschlossen hat, wird ein Nachlass entsprechend den gesamtvertraglichen Vereinbarungen eingeräumt.

4. Generative Künstliche Intelligenz (genKI)

Macht ein Lizenznehmer geltend, der von ihm genutzte Content (Output einer genKI) sei nicht urheberrechtlich geschützt, da er mit genKI erstellt worden sei, ist von ihm substantiiert darzulegen und unter Beweis zu stellen, dass der Content das Ergebnis eines autonomen Herstellungsvorgangs ist, der ohne einen schöpferischen menschlichen Beitrag erfolgt ist und im Content keine Werke oder schutzfähigen Werkteile perpetuiert sind. Der Einsatz von genKI als Hilfsmittel beim Schöpfungsvorgang steht der Werkqualität und damit der Schutzfähigkeit nicht entgegen.